



Sitzung vom

18. August 2026

Mitgeteilt den

19. August 2026

Protokoll Nr.

565/2026

Auftrag Rüegg

betreffend Konzept öffentlicher Verkehr

Antwort der Regierung

Der Kanton Graubünden verfügt über ein attraktives Angebot im öffentlichen Verkehr (öV). Mit Betriebskosten von mehr als 10 Franken pro Einsteiger in den Jahren 2019 bis 2023 liegen die Kosten im Kanton Graubünden jedoch um 50 bis 100 Prozent höher als in vergleichbaren Bergkantonen. Dies ist mitunter auf einen stetigen Ausbau zurückzuführen. Die von der öffentlichen Hand zu tragenden Kosten sind zwischen 2019 und 2025 um 49 Prozent von 163,4 auf 243,7 Millionen Franken angestiegen.

Das öV-Angebot ist bedarfsgerecht auszugestalten (Art. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden, GöV; BR 872.100). Wegen regional unterschiedlicher Bedürfnisse und saisonalen Schwankungen werden individuelle Lösungen benötigt. Es existieren keine Grundlagen, auf welchen die Regierung einen flächendeckenden Halbstundentakt beschlossen hätte. Mit Beschluss vom 29. März 2011 (Prot. Nr. 277/2011) hat die Regierung das damalige Konzept Retica 30 der Rhätischen Bahn (RhB) zur Kenntnis genommen. Mit Beschluss vom 5. Mai 2020 (Prot. Nr. 393/2020) unterstützte die Regierung die Umsetzung des Halbstundentakts (Retica 30+) auf Teilen des RhB-Netzes (Modul 2 Halbstundentakt Thusis, Modul 3.1 Halbstundentakt Disentis, Modul 4.1 Halbstundentakt Wintersaison Chur-Arosa, 5.1 Halbstundentakt Sommersaison Bernina, Modul 6 Halbstundentakt Engadin). Weitere Module wurden nicht freigegeben. Folgende Halbstundentakte wurden seither umgesetzt: Landquart – Davos, Chur – Ilanz, Chur – Thusis und Schiers – Rhäzüns. Auf den Linien Ilanz – Disentis, Zernez – Samedan und Zuoz – Scuol-Tarasp wird der Halbstundentakt alternierend mit dem Bus gefahren. Für die Umsetzung sämtlicher beschlossenen Module sind substanzielle Investitionen für mehrere hundert Millionen Franken in die Bahninfrastruktur notwendig, welche derzeit noch nicht vollumfänglich in den Infrastrukturprogrammen des Bundes abgebildet sind, weshalb hier auch kein verlässlicher Zeithorizont angegeben werden kann. Die Einführung des Halbstundentakts auf der Bahn bildet die Basis, um auf Buslinien einen solchen einzuführen. Ebenso müssen die Nachfrage, die Wirtschaftlich- und die Finanzierbarkeit dafür gegeben sein.

Im Regierungsprogramm 2025 – 2028 (Botschaft Heft Nr. 5 / 2023 - 2024, S. 512) ist im Entwicklungsschwerpunkt 8.2 folgerichtig nicht von einem flächendeckenden Halbstundentakt die Rede, sondern von einer regionenweise und zeitlich etappierten Umsetzung. Dabei ist zu beachten, dass die Bestellung und Finanzierung des regionalen Personenverkehrs (RPV) gemeinsam von Kanton und Bund wahrgenommen werden. Wenn der Bund die Mitfinanzierung im RPV reduziert (für das Fahrplanjahr 2027 zeichnet sich aufgrund einer strikteren Auslegung von Finanzierungsgrundlagen durch den Bund eine substanzielle Kostenverschiebung vom Bund zum Kanton Graubünden ab), dann hat dies bereits ohne Angebotsausbau hohe Kostenfolgen für den Kanton. Vor diesem Hintergrund wird der verantwortungsvolle Umgang mit kantonalen Mitteln umso wichtiger.

Ein erster Entwurf des kantonalen öV-Konzepts wurde im Herbst 2024 zur Vernehmlassung unterbreitet. Darauf sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen. Zudem erarbeitet die RhB im Auftrag des Kantons und des Bundes aktuell eine Langfristplanung mit Horizont 2040. Das kantonale öV-Konzept wird derzeit anhand der Ergebnisse aus der Vernehmlassung überarbeitet sowie aktualisiert und voraussichtlich per Ende Jahr erneut vernehmlasst (Art. 5 Abs. 2 GöV). Zuständig für die Genehmigung des kantonalen öV-Konzepts ist die Regierung (Art. 5 GöV und Art. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden, VöV; BR 872.150). Für die Erledigung eines überwiesenen Auftrags hat die Regierung grundsätzlich zwei Jahre Zeit (vgl. Art. 69 der Geschäftsordnung des Grossen Rats, GGO; BR 170.140).

Zu Punkt 1: Wie in den Erläuterungen dargelegt, besteht kein Auftrag zur Umsetzung eines flächendeckenden Halbstundentakts. Ein solcher wäre weder nachfragegerecht, wirtschaftlich, noch finanzierbar. Dieser ist derzeit auch technisch nicht umsetzbar.

Zu Punkt 2: Die Regierung wird das erneut vernehmlassste kantonale öV-Konzept – vorbehältlich der Vernehmlassungsergebnisse – per Mitte 2027 genehmigen und anschliessend öffentlich zugänglich machen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, das überarbeitete kantonale öV-Konzept bis Ende Jahr nach Art. 5 Abs. 2 GöV erneut zur Vernehmlassung vorzulegen und vorbehältlich der Vernehmlassungsergebnisse bis Mitte 2027 zu genehmigen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin